

Gemeinde Wohlen, Gemeinderat, Kapellstrasse 1, 5610 Wohlen
Telefon +41 56 619 91 10, gemeinderat@wohlen.ch, www.wohlen.ch

22. August 2022

**Postulat betreffend Steuerfusserhöhung zwingend mit Schuldenabbau –
Antrag auf Nichtüberweisung**

Geschäftsnummer:	15024
Postulantin:	Ruedi Donat, Die Mitte
Eingang:	22. Juni 2022

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. GRUNDSATZ

Der Gegenstand des Postulats muss, gemäss § 22 Abs. 2 der Gemeindeordnung und § 38 Abs. 2 des Geschäftsreglements des Einwohnerrates, in die Zuständigkeit des Gemeinderates, des Einwohnerrates oder der Gesamtheit der Stimmberechtigten fallen.

Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann mit schriftlicher Eingabe an das Präsidium des Einwohnerrates verlangen, dass der Gemeinderat die Anregungen des Postulats prüft und dem Einwohnerrat darüber Bericht erstattet.

Innert sechs Monaten seit Einreichung des Postulates beantragt der Gemeinderat dem Einwohnerrat die Überweisung bzw. die Nichtüberweisung. Seine Haltung dazu gibt der Gemeinderat vorgängig, mit der Zustellung der Traktandenliste, bekannt.

2. POSTULAT 15024

2.1 Antrag

„Zukünftige Steuerfusserhöhungen dürfen nur noch für den Schuldenabbau verwendet werden. Der Gemeinderat wird gebeten, die Auswirkungen in einem Bericht darzulegen. Er soll die Vor- und Nachteile einer solchen Strategie aufzeigen.“

2.2. Begründung

„Der Kanton Aargau kennt das Konstrukt der Schuldenbremse. Seit mehreren Jahren werden per Gesetz erfolgreich Schulden abgebaut.

In Wohlen sind grosse Projekte beschlossen und weitere unaufschiebbare Investitionen stehen noch an. Nach neuem Finanzplan 2023-2032 steigen die Schulden auf unerträgliche 160 Millionen an. Dahingehend sieht der Gemeinderat ab 2023 kontinuierliche Steuerfusserhöhungen von 113% bis auf 120% im Jahre 2026 vor.

Da es Steuerfusserhöhungen in Wohlen vor dem Volk schwer haben und sich selten eine Mehrheit finden lässt, wäre es opportun, alle Möglichkeiten zu prüfen. Mit der Perspektive eines geregelten Schuldenabbaus wäre dem entgegenzuwirken.

Es ist verantwortungslos, wie auch vom Gemeinderat erkannt, wenn wir diese enorme Summe unseren Nachkommen zur Tilgung überlassen.“

3. ERKLÄRUNG DES GEMEINDERATES

3.1 Grundsätzliches

Im Postulat wird auf den aktuellen Finanzplan 2023-2032 verwiesen und erwähnt, dass sich die Schulden auf «unerträgliche» CHF 160 Mio. erhöhen werden. Der Gemeinderat hat im Finanzplan (Investitionsplan) sämtliche Investitionsprojekte aufgelistet und auf die finanziellen Folgen hin bewertet. Es gehört zu den grundsätzlichsten und wichtigsten Aufgaben einer Gemeinde, dass sie u.a. ihre Liegenschaften Instand hält oder Instand stellt. Die Investitionsvorhaben werden vom Parlament (Einwohnerrat) geprüft, bewilligt oder abgelehnt. Die grossen Projekte müssen von den Stimmberechtigten an der Urne bewilligt werden. Ist dies der Fall besteht eine kausal rechtstaatliche Verpflichtung die Projekte auszulösen, zu realisieren und letztendlich auch zu finanzieren. Das führt tatsächlich zu einer erhöhten Verschuldung, welche durch die Steuerzahlenden der Gemeinde zu tragen ist. Würde sich die Gemeinde der Instandhaltung und Instandstellung ihrer Liegenschaften entsagen, würde die gleiche Schuldenlast trotzdem latent auf den Liegenschaften (Renovationsbedarf) lasten. Diese müssten dann von künftigen Generationen finanziert werden.

Der jährlich neu erstellte Finanzplan gibt Aufschluss über finanziellen Folgen und Auswirkungen des Investitionsplanes und über die Entwicklung der Schuldenlast. Im Finanzplan 2023-2032 ist ersichtlich, dass nach den getätigten Investitionen die Schulden ab 2030 abgebaut werden können.

	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Nettoschuld in CHF Mio.	52	79	102	111	120	126	131	134	128	120	110

3.2 Schuldenbremse

Der § 88g des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 (Stand 1. Januar 2022) lautet:

Haushaltsgleichgewicht

¹ Das kumulierte Ergebnis der Erfolgsrechnung soll mittelfristig ausgeglichen sein.

² Weist die Bilanz einen Bilanzfehlbetrag aus, ist dieser jährlich um mindestens 30% des Restbuchwerts abzutragen; die entsprechenden Beträge sind im Budget zu berücksichtigen.

Andreas Baumann führt im Kommentar zum Aargauer Gemeinderecht (4. Auflage 2017) aus: «Das Prinzip des Haushaltgleichgewichts verlangt, dass die Rechnung auf die Dauer auszugleichen ist. Es besteht ein Haushaltsgleichgewicht, wenn der Haushalt im mittelfristigen Zyklus ausgeglichen ist. Dieser Zyklus beträgt vier bis acht Jahre. Die Schuldenbremse gemäss § 88g Abs. 2 GG greift, sobald die Bilanz einen Fehlbetrag aufweist. Dieser ist jährlich um 30% abzutragen. Es besteht daher ein gesetzlicher Druck auf den mittelfristigen Rechnungsausgleich. Die Stimmbürger sind deshalb angehalten, die zur Deckung des Budgetdefizites erforderlichen Einnahmen zu bewilligen und die laufenden Ausgaben zu vermindern. Dabei gilt es, die Grundsätze eines sparsamen, wirtschaftlichen und konjunkturgerechten Finanzhaushaltes zu wahren.» – Der Gemeinderat stellt entsprechend fest, dass der Gesetzgeber auch im Finanzhaushalt der Aargauer Gemeinden ein Instrument geschaffen hat, das als Schuldenbremse wirkt.

Berechnung Haushaltgleichgewicht Gemeinde Wohlen

Der Ausgleich des mittelfristigen kumulierten Gesamtergebnisses 2023 der Einwohnergemeinde Wohlen für die Periode 2020 bis 2026 (Stand: Februar 2022) wird mit CHF 4,8 Mio. erreicht (Finanzplan 2023-2032, Seite 16).

Rech 2020	Bud 2021	Prog 2022	PI-Jahr 2023	PI-Jahr 2024	PI-Jahr 2025	PI-Jahr 2026	Total
4'199	146	1'917	-351	-365	-1'000	249	4'795

3.3 Zweckgebundene Steuerfussprozente

Der § 85b des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 (Stand 1. Januar 2022) besagt:

Grundsätze der Haushaltsführung

¹ Die Haushaltsführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltsgleichgewichts, der Sparsamkeit, der Dringlichkeit, der Wirtschaftlichkeit, des Verursacherprinzips, der Vorteilsabgeltung **und des Verbots der Zweckbindung von Steuern.**

Zweckgebundene Steuerfussprozente sind gemäss den rechtlichen Bestimmungen weder vorgesehen, noch möglich. Auch wenn die Idee des Postulates im Grundsatz durchaus interessant erscheint, wäre auch die praktische Umsetzung nicht möglich. Die Aargauer Gemeinden sind in dieser Hinsicht nicht autonom und müssen sich an die gesetzlichen Bestimmungen des Finanzhaushaltes halten. Insofern kann der Gemeinderat weder Vor- noch Nachteile einer solchen Strategie aufzeigen.

3.4 Schuldenabbau

Im Legislaturprogramm 2022-2025 definierte der Gemeinderat für den Wohler Finanzhaushalt u.a. die nachfolgenden und wichtigen Zielsetzungen:

- Die Gemeinde Wohlen erarbeitet sich eine durchschnittliche Eigenfinanzierung von jährlich CHF 4,0 bis 5,0 Mio.
- Das mittelfristige Haushaltgleichgewicht ist gemäss Vorgaben des Kantons erreicht.
- Der Finanzplan wird jährlich aktualisiert und die Verschuldungsgrenze in Berücksichtigung des anstehenden Unterhalts- und Investitionsbedarfs beurteilt.
- Die Investitionen der Gemeinde Wohlen sowie Werterhaltungs- und Sanierungsmassnahmen werden vorausschauend und unter Berücksichtigung ihrer Notwendigkeit und Tragbarkeit geplant und berücksichtigen die Leistungsfähigkeit der Gemeinde.
- Der angestrebte durchschnittliche Normsteuerertrag nähert sich dem Mittel der Aargauer Gemeinden an.

Der Gemeinderat verpflichtete sich im Legislaturprogramm zum konsequent nachhaltigen Umgang mit allen zur Verfügung stehenden Ressourcen.

Der künftige Schuldenabbau erfolgt am wirksamsten über gute Rechnungsergebnisse und/oder, über den Verkauf von gemeindeeigenen Liegenschaften oder Beteiligungen. In den vergangenen Jahren waren die Rechnungsergebnisse der Gemeinde Wohlen gut bis sehr gut. Infolge der Inflation, steigenden Zinsen und erhöhten Energiekosten wird der Druck auf die künftigen Erfolgsrechnungen sicherlich zunehmen. Die Berechnungen im neuen Finanzplan 2024-2033 werden darüber genaueren Aufschluss geben.

Schuldenabbau auf den getätigten Investitionen ist ebenfalls indirekt über das Instrument der Abschreibung (Wertverzehr durch Nutzung) vorgesehen. Anlagen sind zu aktivieren, wenn sie die sachlichen und finanziellen Kriterien einer Investition erfüllen (§§ 17 und 5 FiV). Durch die Nutzung unterliegen sie einem Wertverzehr und sind demnach ordentlich je Anlagekategorie nach der vorgegebenen Nutzungsdauer linear abzuschreiben (§ 91d Abs. 2 GG). Die Anlagen sind Abschreibungssätzen bzw. Anlagekategorien zugeteilt. Diese sind in der Finanzverordnung im Anhang 1 erläutert. Beispielsweise beträgt die Abschreibungsdauer von Gebäuden, Hochbauten 35 Jahre.

4. ANTRAG AN DEN EINWOHNERRAT

Das Postulat sei nicht zu überweisen.

Freundliche Grüsse



Arsène Perroud
Gemeindeammann



Christoph Weibel
Gemeindeschreiber

Verteiler

- Einwohnerrat
- Gemeinderat
- Geschäftsleitung
- Medien
- Steueramt
- Finanzverwaltung